

Entwicklungen im Haftpflichtrecht

St. Galler Juristenverein, 22. Oktober 2012

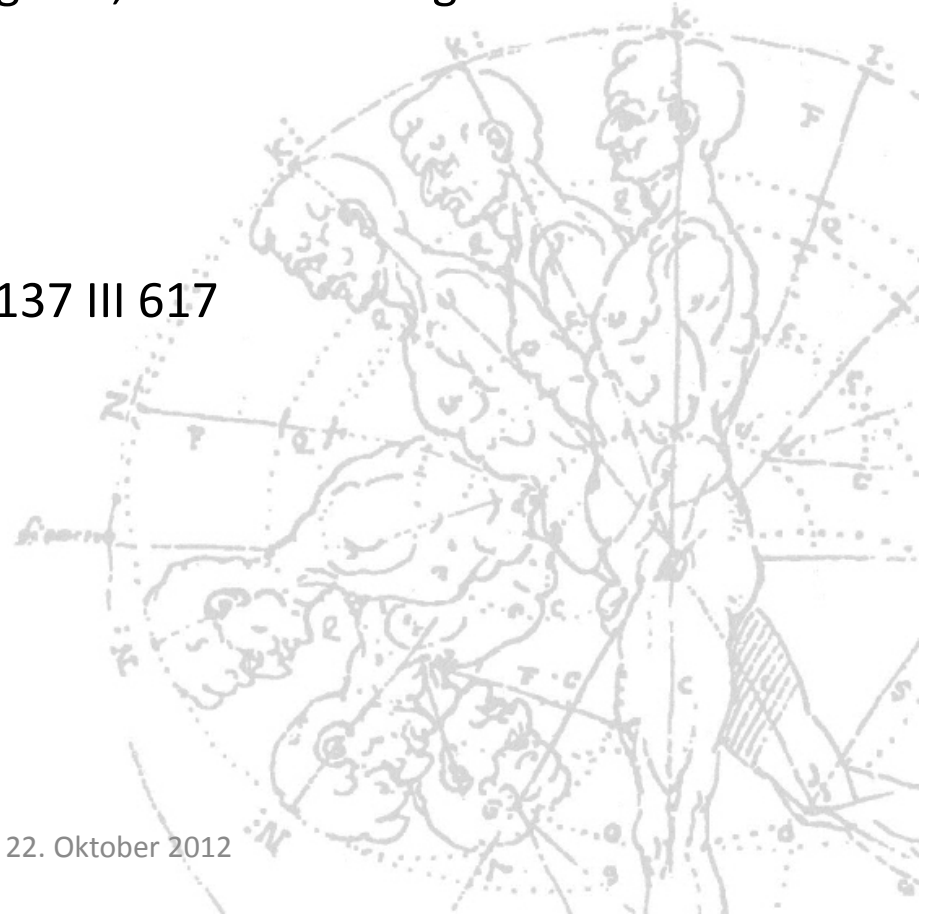
Bernhard Stehle



Vorbemerkungen (1)

Der Foliensatz wurde um einige Folien ergänzt, die am Vortrag vom 22. Oktober 2012 nicht gezeigt wurden:

- Folien „Referendumsfrist läuft“
- Folien zu BGE 137 III 352, 137 III 481, 137 III 617



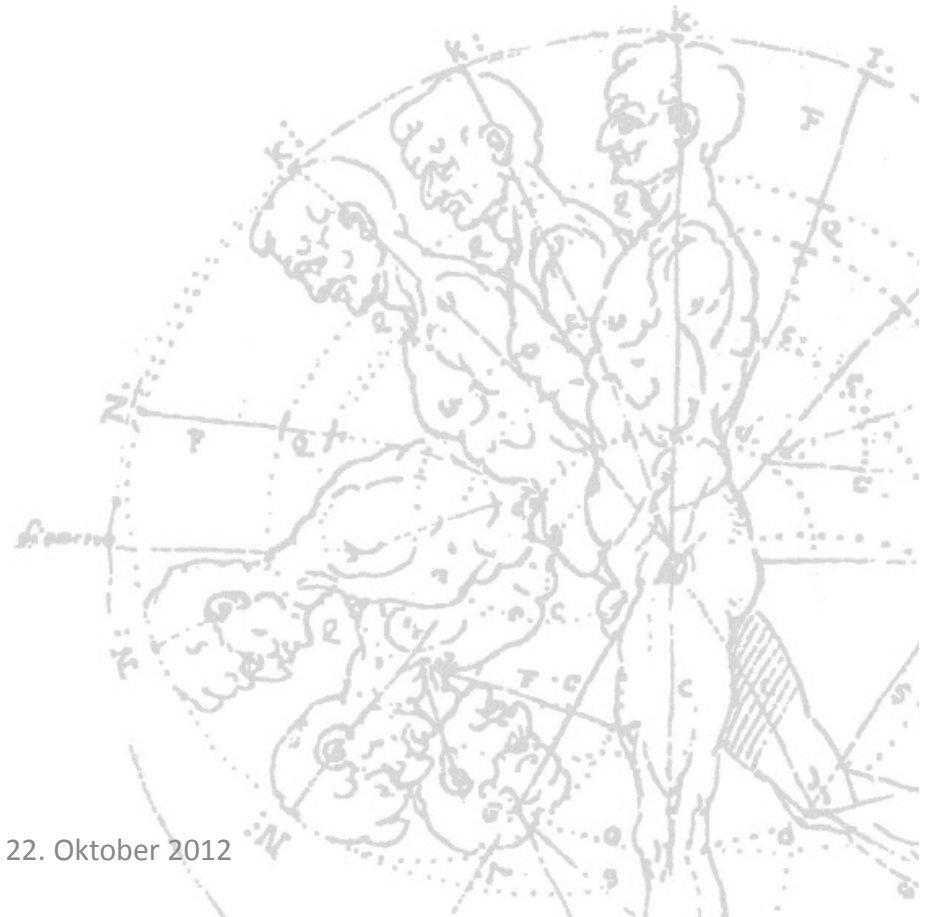
Vorbemerkungen (2)

Sodann gibt es Neuigkeiten zum VVG:

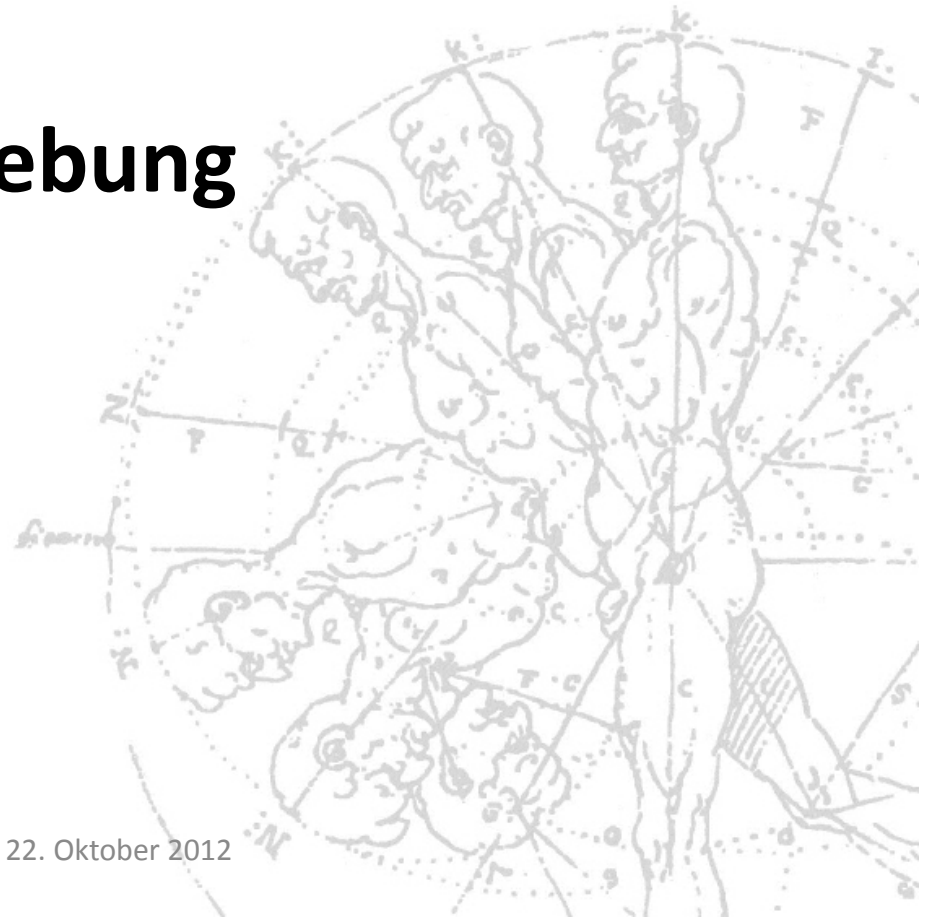
Die WAK-N ist an der Sitzung vom 22. Oktober 2012 zwar mit 12:12 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten auf die Vorlage zur VVG-Totalrevision eingetreten, hat dann aber mit 16:7 Stimmen (1 Enthaltung) beschlossen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, dem Parlament eine Teilrevision namentlich zu folgenden Punkten vorzulegen: Widerrufsrecht, Regelung betreffend vorläufige Deckungszusage, Bewilligung der Rückwärtsversicherung, Verzicht auf die konsumentenfeindliche Genehmigungsfiktion, angemessene Verlängerung der Verjährungsfristen, ordentliches Kündigungsrecht (Verbot von Knebelungsverträgen), Berücksichtigung des E-Commerce.

Übersicht

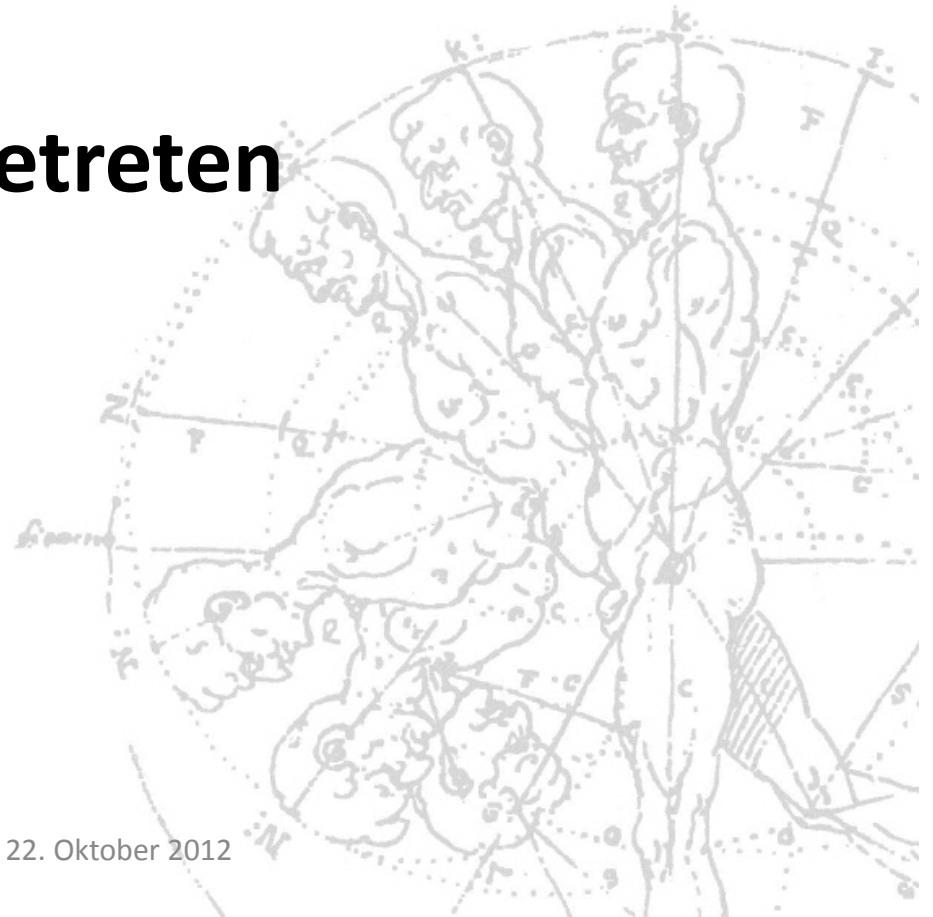
1. Gesetzgebung
2. Rechtsprechung
3. Zahlen und Software



Gesetzgebung



In Kraft getreten



Gesetzgebung

Art. 679 ff. ZGB

Art. 679

¹ Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

² **Entzieht eine Baute oder eine Einrichtung einem Nachbargrundstück bestimmte Eigenschaften, so bestehen die vorstehend genannten Ansprüche nur, wenn bei der Erstellung der Baute oder Einrichtung die damals geltenden Vorschriften nicht eingehalten wurden.**



Gesetzgebung

Art. 679 ff. ZGB

BGE 138 III 49, Pra 2012 Nr. 75

Aus E. 4: „Allein der Umstand, dass ein Bauvorhaben nach Verwaltungsrecht endgültig bewilligt wurde, steht jedoch der Anwendung von Art. 684 ZGB nicht in absoluter Weise entgegen. (...) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass (...) der Zivilrichter auch ein durch einen Verwaltungsakt bewilligtes Bauvorhaben untersagen oder abändern lassen kann, wenn die durch die Baute verursachten Einwirkungen so schwerwiegend sind, dass der auf Art. 684 ZGB gestützte Mindestschutz andernfalls nicht mehr gewährleistet wäre.“

Gesetzgebung

UWG

- Art. 3 hat mit litera p (Werbung für Eintragung in private Verzeichnisse), q (Rechnungen ohne Auftrag), r (Schneeball, Lawinen-, Pyramidensystem) drei neue Konkretisierungen des Verstosses gegen das Gebot von Treu und Glauben (Art. 2) erhalten (in Kraft seit April).
- Mit Art. 8 wird die AVB-Inhaltskontrolle zu Gunsten (nur) der Konsumenten eingeführt (in Kraft seit Juli).
- Art. 10: Die Klageberechtigung des Bundes wurde ausgedehnt, s. die neu eingefügte Art. 10 Abs. 3 lit. b

Gesetzgebung

PG, VPG, POG

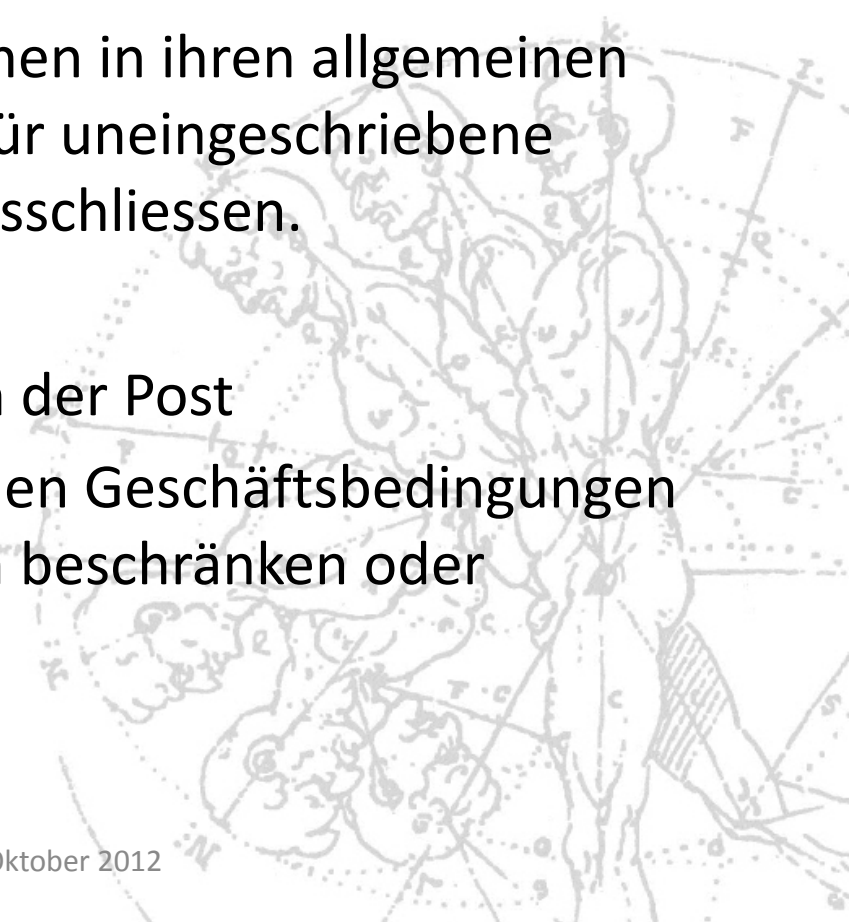
PG

Art. 11 Haftung

Anbieterinnen von Postdiensten können in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung für uneingeschriebene Postsendungen beschränken oder ausschliessen.

Art. 17 Weitere Rechte und Pflichten der Post

³ Sie [Die Post] kann in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Haftung für leichtes Verschulden beschränken oder ausschliessen.



Gesetzgebung PG, VPG, POG

VPG

Art. 18 Leistungen

³ Sie [Die Betreiberin einer Postfachanlage] haftet bei der Erfüllung der Leistungen nach Absatz 1 höchstens im selben Ausmass wie die Anbieterinnen mit Hauszustellung gegenüber ihren Kundinnen und Kunden.



Gesetzgebung

PG, VPG, POG

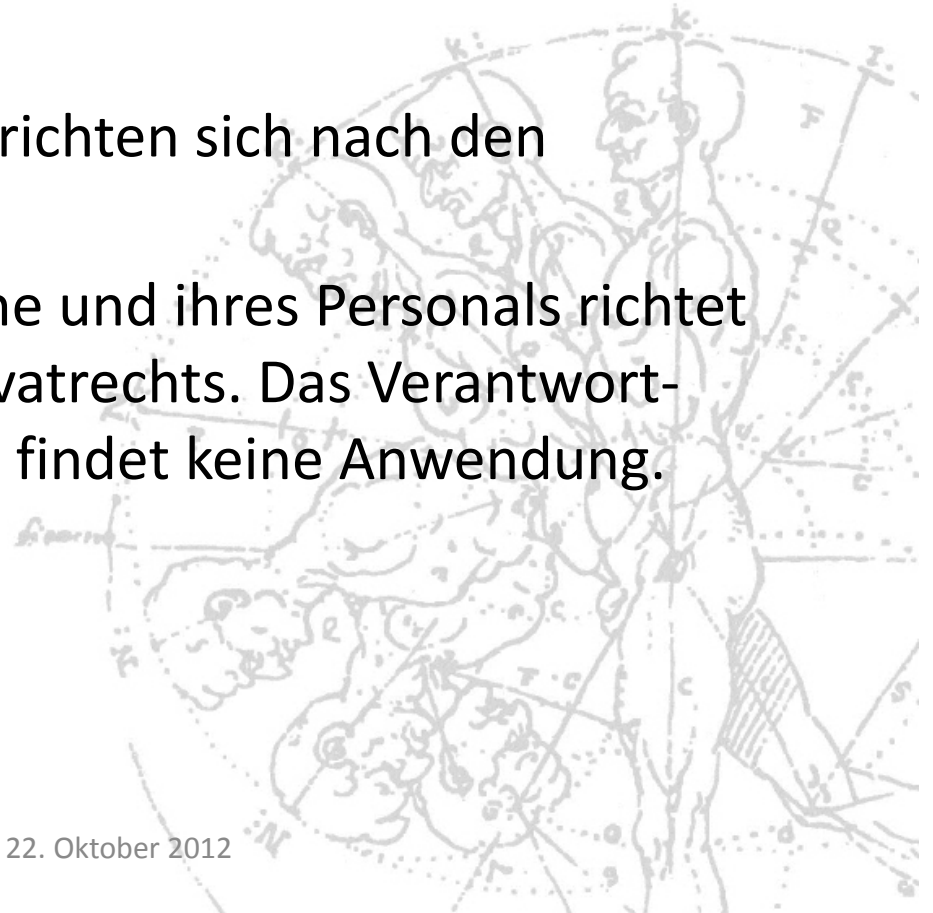
POG

5. Abschnitt: Rechtsbeziehungen und Haftung

Art. 11

¹ Die Rechtsbeziehungen der Post richten sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

² Die Haftung der Post, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts. Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 findet keine Anwendung.



Referendumsfrist abgelaufen



Gesetzgebung

ZGB: Personen-, Familien-, Vormundschaftsrecht

- Handlungsfähigkeit, Deliktsfähigkeit: Formulierungen werden angepasst und Art. 19 ergänzt um Art. 19a-19d.
- Haftpflicht des Familienoberhaupts, Art. 333: Begriffe werden angepasst (z.B. „minderjährig“ statt „unmündig“)
- Verantwortlichkeit im Bereich des Erwachsenenschutzes: ausschliessliche Staatshaftung statt Ausfallhaftung des Kantons; Haftung der vorsorgebeauftragten Person, des Ehegatten und der Vertreterin bei medizinischen Massnahmen nach Auftragsrecht.

Gesetzgebung

Art. 210, 371 OR

Änderung der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche aus Kauf- und Werkvertrag:

Die Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag verjähren neu grundsätzlich nach zwei Jahren und bei Integration der gekauften Sache in ein unbewegliches Werk nach fünf Jahren statt wie bisher nach einem Jahr (Art. 210 Abs. 1, 2 nOR).

Eine Vereinbarung über die Verkürzung der Verjährungsfrist ist gegenüber Konsumenten (allerdings NUR gegenüber Konsumenten) ungültig (Art. 210 Abs. 4 nOR).

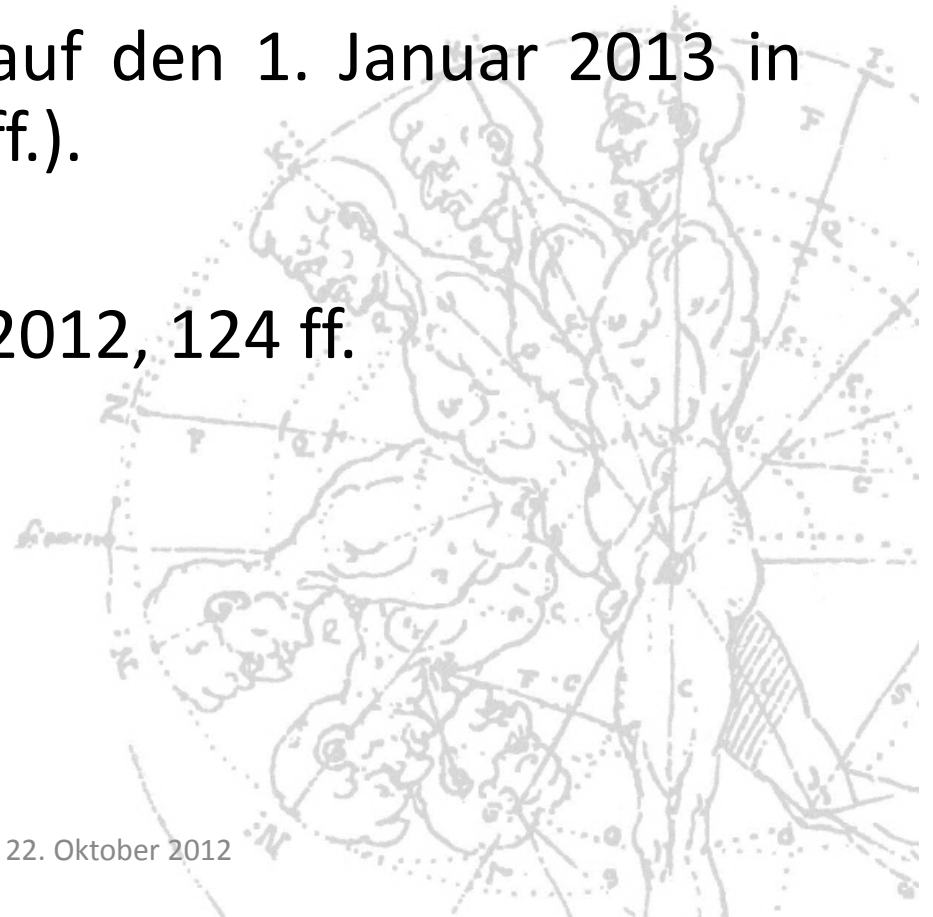
Gesetzgebung

Art. 210, 371 OR

Art. 371 OR wurde entsprechend angepasst.

Die Bestimmungen werden auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt (AS 2012, 5415 ff.).

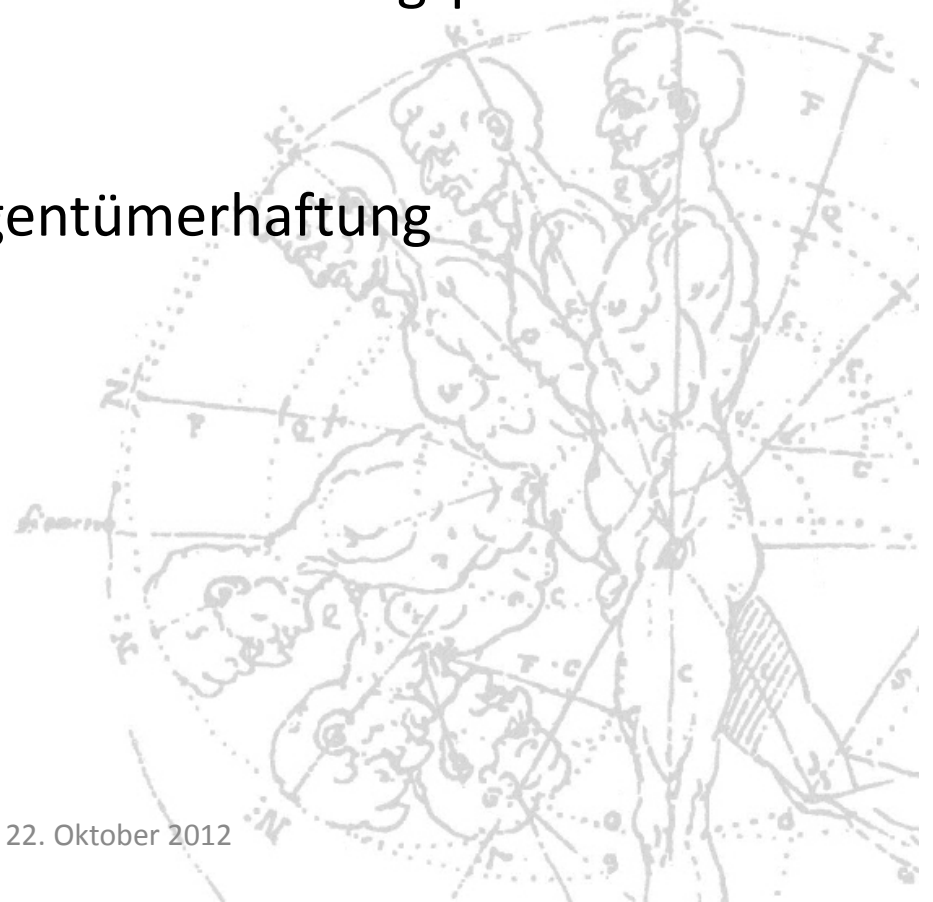
Weiterführend Gauch, recht 2012, 124 ff.



Gesetzgebung Stauanlagen

Der Bundesrat hat an seiner heutigen Sitzung die Totalrevision der Stauanlagenverordnung gutgeheissen. Er setzt das neue Stauanlagengesetz und die revidierte Verordnung per 1. Januar 2013 in Kraft.

Gefährdungshaftung statt Werkeigentümerhaftung



Gesetzgebung

Risikoaktivitätengesetz

Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Wird nicht wie geplant auf den 1. Januar 2013, sondern auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Ausführliche Dokumentation unter:

<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/dossiers/risiko-sportarten/dokumentation.html>



Gesetzgebung

Art. 65 Abs. 3 SVG

De lege lata

«Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre.»



Gesetzgebung

Art. 65 Abs. 3 SVG

Beschluss des Parlaments vom 15. Juni 2012, BBl 2012 5959 ff.

«Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre. **Wurde der Schaden in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Artikels 90 Absatz 4 verursacht, so muss der Versicherer Rückgriff nehmen. Der Umfang des Rückgriffs trägt dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person Rechnung, auf die Rückgriff genommen wird.»**

Die Referendumsfrist lief am 4. Oktober 2012 ab.

Gesetzgebung

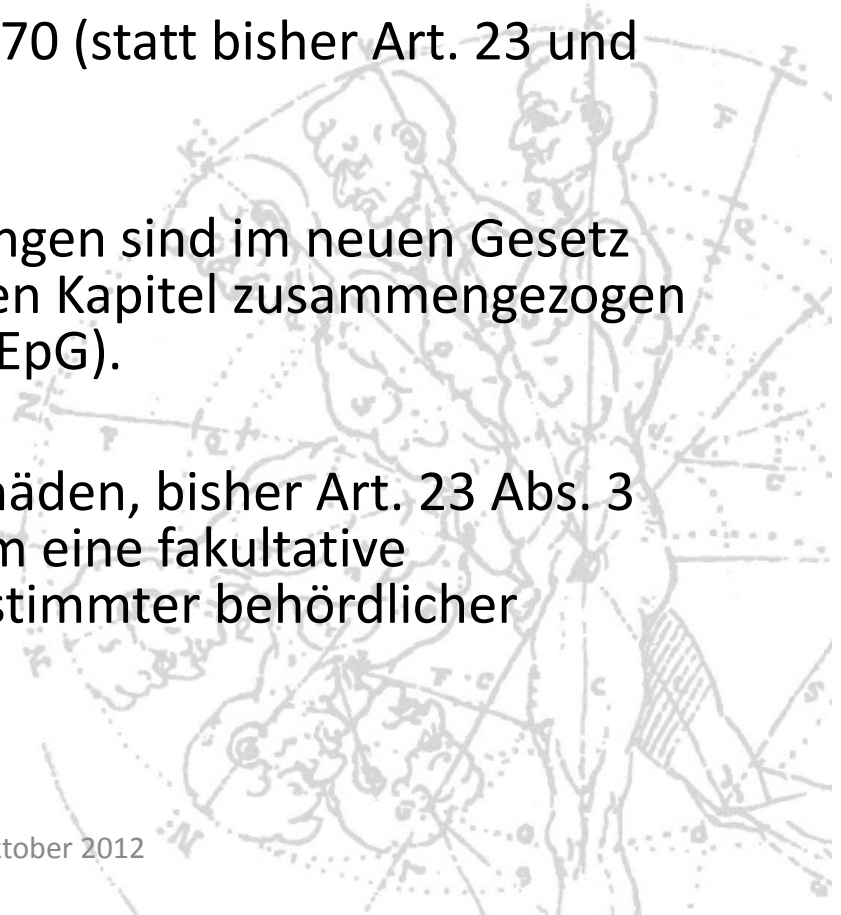
EpG (1)

Beschluss der Bundesversammlung vom 28. September 2012, Ablauf der Referendumsfrist am 17. Januar 2013

Neu: Kapitel 8, Entschädigungen, Art. 63-70 (statt bisher Art. 23 und 32)

Die Bestimmungen über die Entschädigungen sind im neuen Gesetz ausführlicher und zudem in einem eigenen Kapitel zusammengezogen (Kapitel 8, Entschädigungen, Art. 63-70 nEpG).

Die kantonale Ausfalldeckung für Impfschäden, bisher Art. 23 Abs. 3 EpG, bleibt bestehen und wird ergänzt um eine fakultative Ausfalldeckung für Schäden aufgrund bestimmter behördlicher Massnahmen (Art. 63, 64 nEpG).



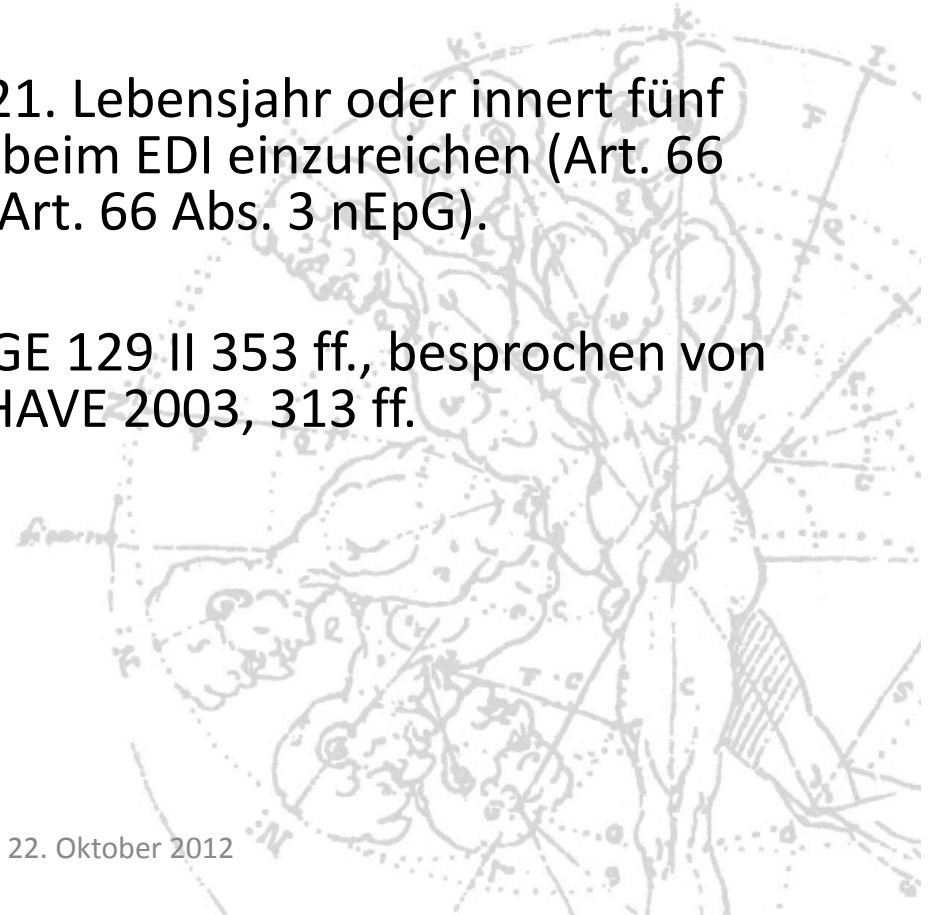
Gesetzgebung

EpG (2)

Es besteht auch Anspruch auf eine Genugtuung, diese ist aber subsidiär und wird auf Fr. 70'000 beschränkt (Art. 65 nEpG).

Ansprüche sind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr oder innert fünf Jahren nach der Impfung mit Gesuch beim EDI einzureichen (Art. 66 nEpG). Zinsen sind keine geschuldet (Art. 66 Abs. 3 nEpG).

Zur bisherigen Haftungsregelung s. BGE 129 II 353 ff., besprochen von LANDOLT, Haftung für Impfschäden, HAVE 2003, 313 ff.



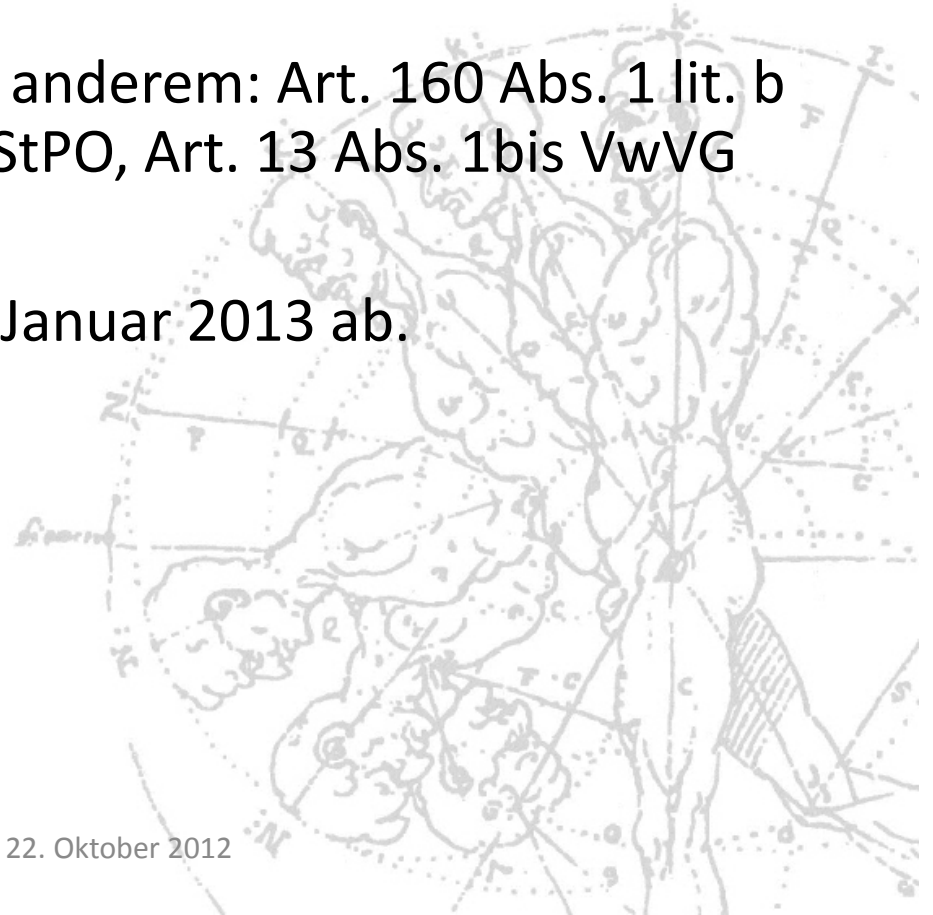
Gesetzgebung

Anwaltliches Berufsgeheimnis

Harmonisierung des Anwaltsgeheimnisses

Geändert/eingefügt werden unter anderem: Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO, Art. 264 Abs. 1 lit. a, c und d StPO, Art. 13 Abs. 1bis VwVG

Die Referendumsfrist läuft am 17. Januar 2013 ab.

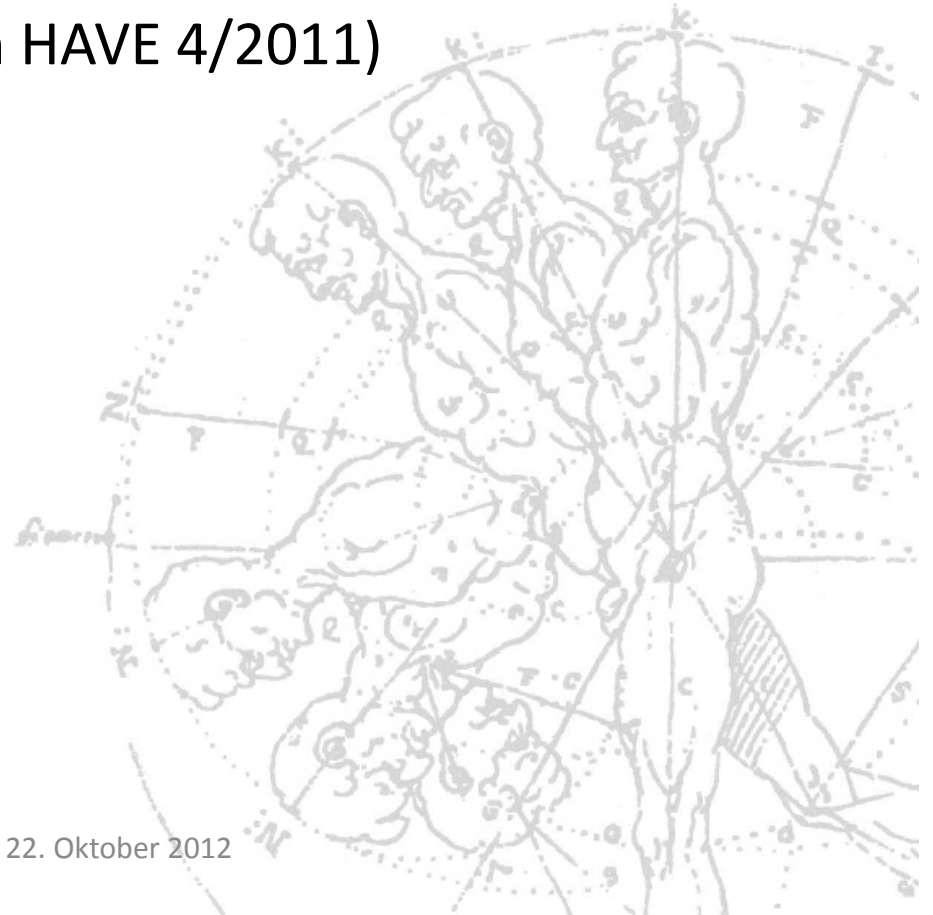


Referendumsfrist noch nicht in Sicht...

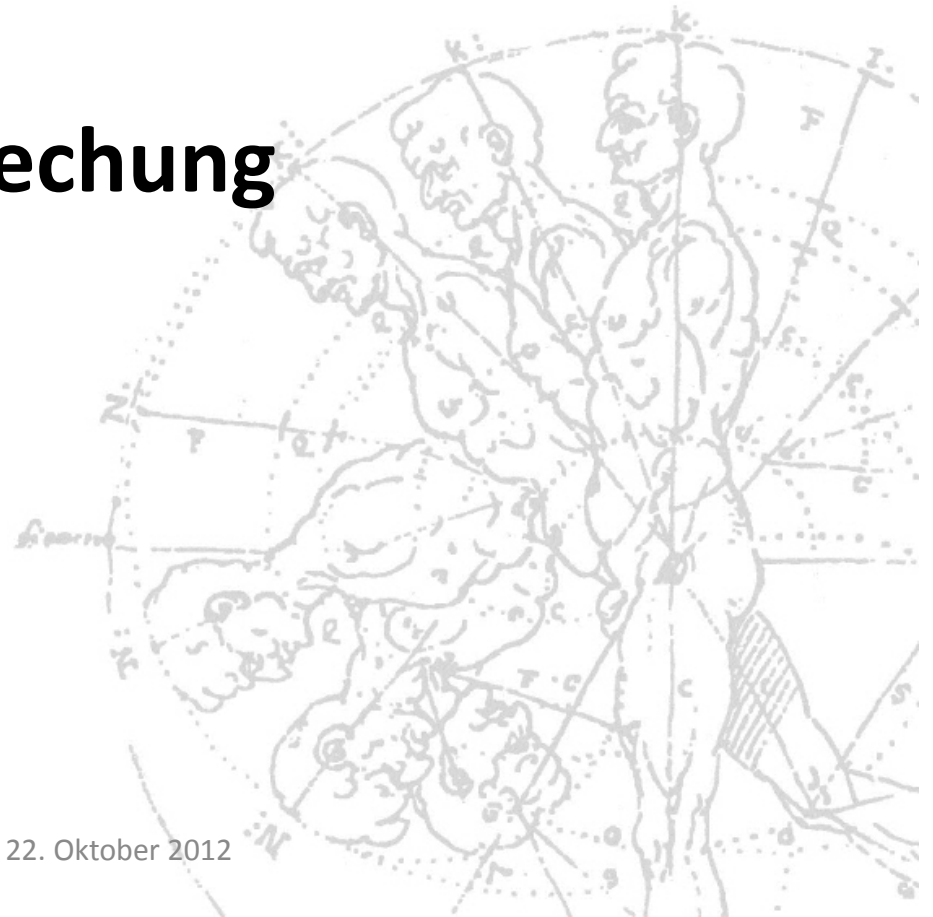


Gesetzgebung

- Revision Verjährungsrecht (s. Forum HAVE 1/2012)
- Totalrevision VVG (s. z.B. Forum HAVE 4/2011)



Rechtsprechung



BGE 137 III...



Rechtsprechung

BGE 137 III 16

Die Forderungen auf Schadenersatz und Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung werden sogleich mit der Verletzung der vertraglichen Pflicht fällig. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährung zu laufen, nicht erst mit Eintritt des Schadens, auch wenn dieser (wie bei Asbestschäden) erst nach Ablauf von mehr als 10 Jahren eintreten und festgestellt werden kann.



Rechtsprechung

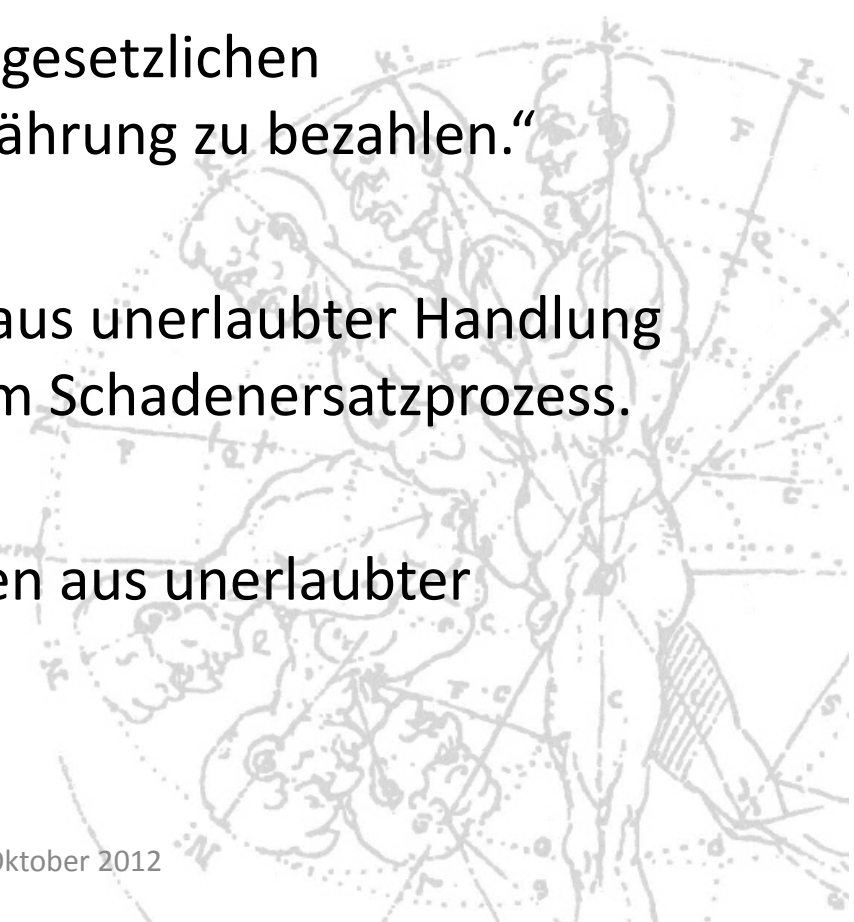
BGE 137 III 158

= Pra 2011 Nr. 95

Art. 84 Abs. 1: „Geldschulden sind in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Wahrung zu bezahlen.“

Art. 84 OR ist auch auf Forderungen aus unerlaubter Handlung anwendbar und folglich auch in einem Schadenersatzprozess.

Welches aber ist in Fallen von Schaden aus unerlaubter Handlung die geschuldete Wahrung?



Rechtsprechung

BGE 137 III 158

Geschuldete Währung in Schadensfällen:

= Währung des Staates, in dem der Vermögensverlust eingetreten ist?

= Währung, „in welcher die Verminderung des Vermögens eingetreten ist.“ (E. 3.2.2, „la valuta nella quale la diminuzione del patrimonio si è realizzata“).



Rechtsprechung

BGE 137 III 226

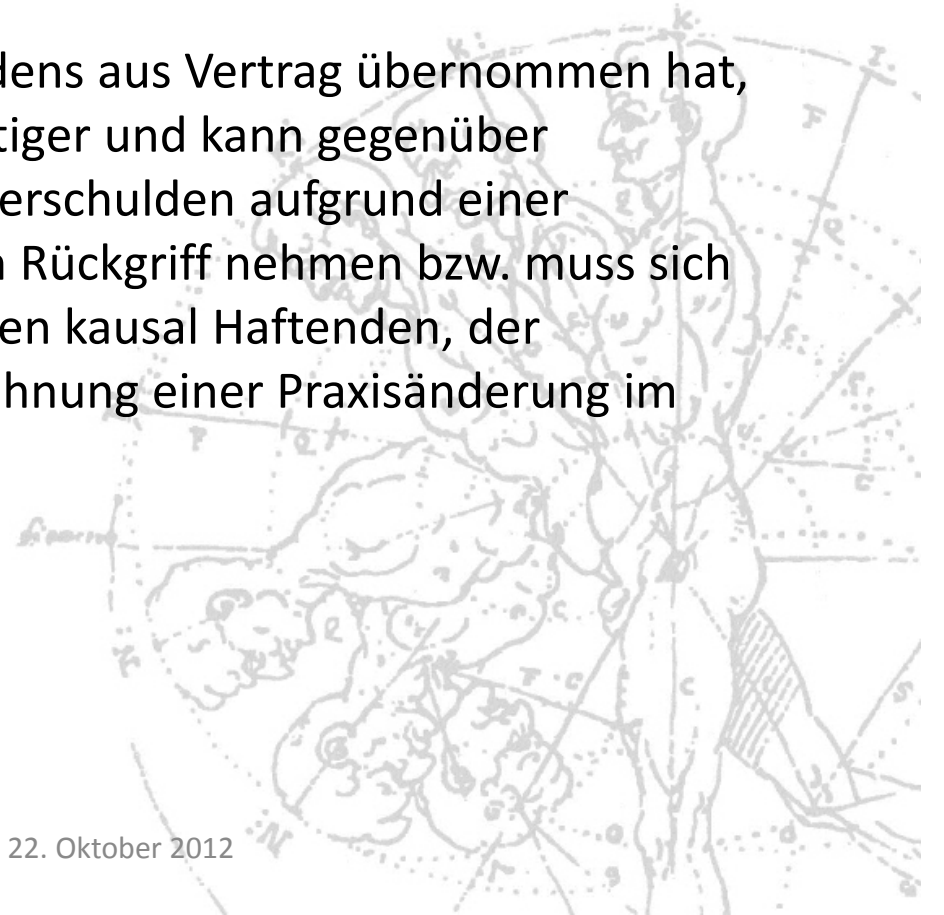
- Produkthaftpflicht. Fall einer implantierten Hüftgelenkprothese. Diese ist ein Produkt i.S.v. Art. 3 PrHG.
- Vorliegend unerheblich, ob es beruflich oder privat genutzt wird, da Fall von Art. 1 Abs. 1 lit. a PrHG (und nicht lit. b).
- Der Geschädigte hat den Fehler zu beweisen. Vorliegend Beweis des Fabrikationsfehlers gescheitert, da fehlerhafte Hüftgelenkprothese nicht aufbewahrt worden.
- Frage nach Fabrikationsfehler konnte offen gelassen werden, da keine Haftpflicht besteht für unvorhersehbare Risiken, die im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nach dem damaligen Stand der Wissenschaft sowie der Technik nicht erkennbar waren.

Rechtsprechung

BGE 137 III 352

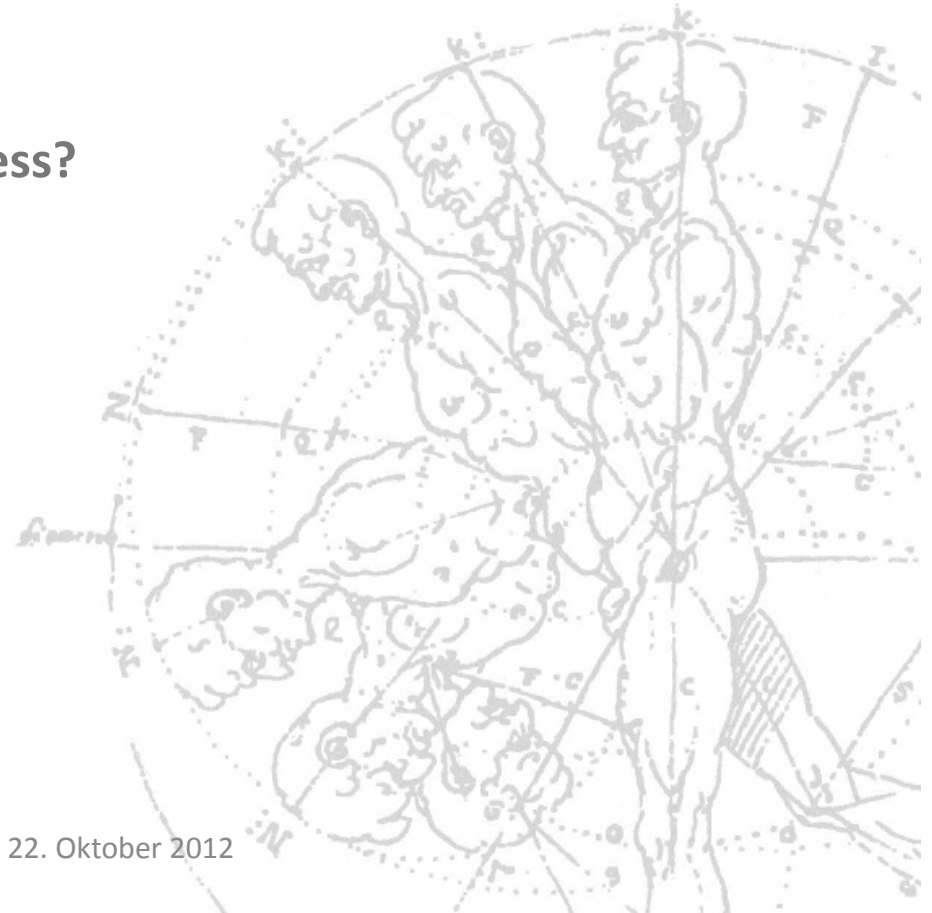
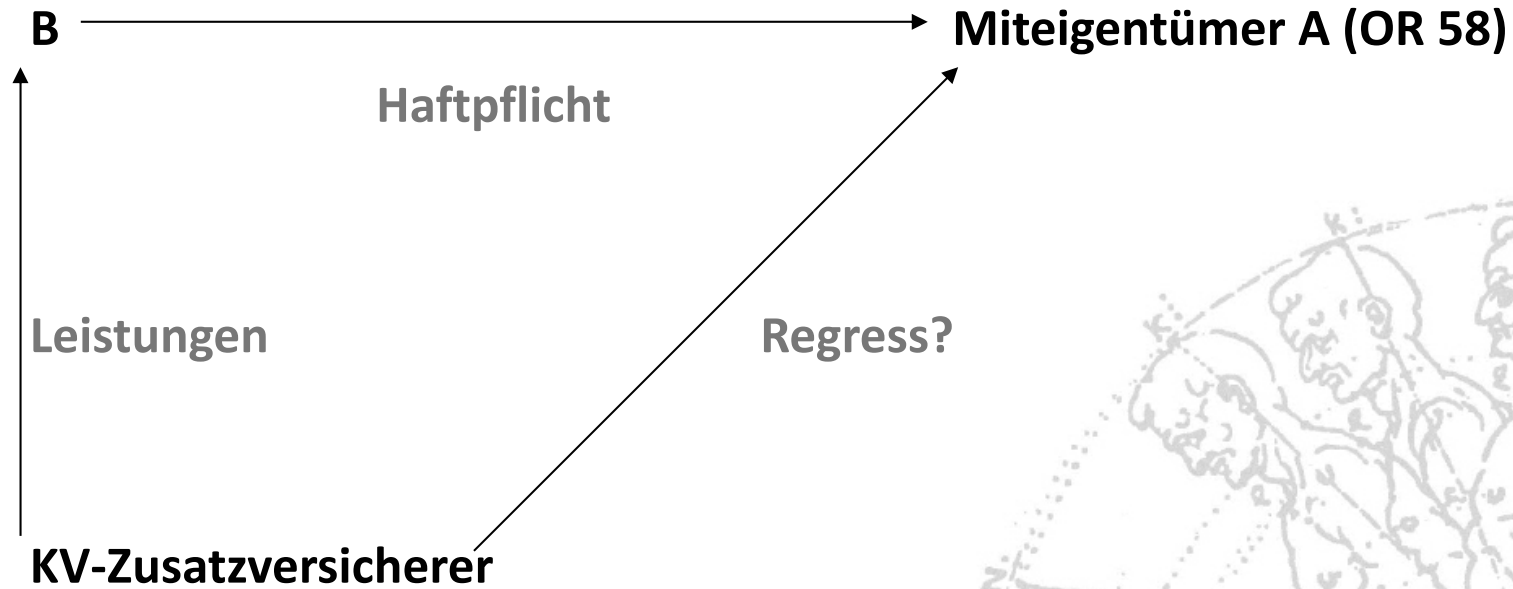
Art. 51 Abs. 2 OR und Art. 72 VVG; Regressrecht des Schadensversicherers gegenüber einem kausal Haftpflichtigen.

Der Versicherer, der den Ersatz des Schadens aus Vertrag übernommen hat, ist ein aus Vertrag Haft- bzw. Ersatzpflichtiger und kann gegenüber demjenigen, der für den Schaden ohne Verschulden aufgrund einer Gesetzesvorschrift (kausal) haftet, keinen Rückgriff nehmen bzw. muss sich selber einem allfälligen Rückgriff durch den kausal Haftenden, der Entschädigung geleistet hat, stellen. Ablehnung einer Praxisänderung im heutigen Zeitpunkt (E. 4).



Rechtsprechung

BGE 137 III 352



Rechtsprechung

BGE 137 III 453

Höhe des Verzugszinses (Art. 104 Abs. 2 OR).

War eine Schuld vor Eintritt des Verzugs zu einem höheren als dem gesetzlichen Zinssatz von 5 % zu verzinsen, gilt der vertraglich vereinbarte Zinssatz auch für die Verzugszinsen (Klarstellung der Rechtsprechung; E. 5.1).



Rechtsprechung

BGE 137 III 455

Die Regel von Art. 544 Abs. 1 OR gilt für alle Forderungen, die der einfachen Gesellschaft zustehen, einschliesslich allfällige Schadenersatzforderungen; die Gesellschafter bilden eine notwendige Streitgenossenschaft und müssen gemeinsam klagen, um die entsprechenden Forderungen durchzusetzen.

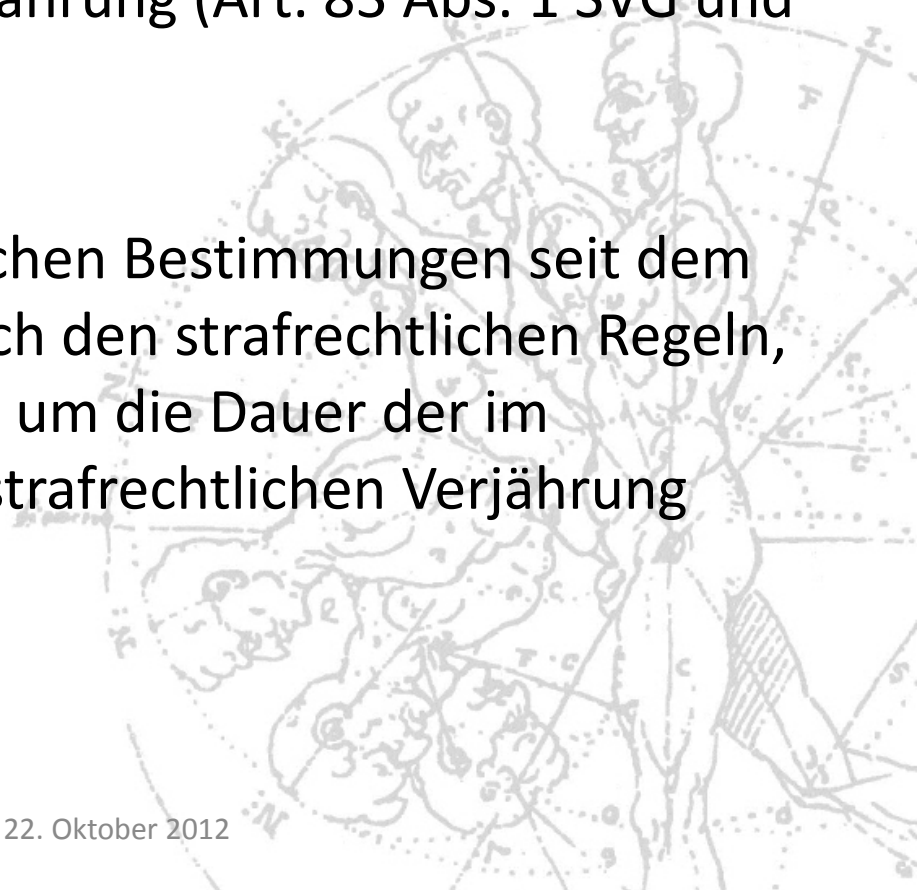


Rechtsprechung

BGE 137 III 481

Schadenersatzklage aus einem durch ein Fahrzeug verursachten Unfall; längere strafrechtliche Verjährung (Art. 83 Abs. 1 SVG und Art. 60 Abs. 2 OR).

Hat sich der Inhalt der strafrechtlichen Bestimmungen seit dem Unfall geändert, bestimmt sich nach den strafrechtlichen Regeln, auf welche Version abzustellen ist, um die Dauer der im Zivilrecht anwendbaren längeren strafrechtlichen Verjährung festzusetzen (E. 2).



Rechtsprechung

BGE 137 III 481

Art. 60 Abs. 2 OR soll gestrichen werden: Aus der Botschaft (?) zur Revision des Verjährungsrechts:

„Die ausserordentliche Verjährungsfrist für Forderungen aus strafbaren Handlungen (Art. 60 Abs. 2 OR) soll abgeschafft werden. Die Anwendung von Artikel 60 Absatz 2 OR hat in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten bereitet. Sodann wird die Bestimmung durch die vorgeschlagene Verlängerung der relativen und bei Personenschäden auch der absoluten Verjährungsfrist in einem weiten Umfang verdrängt.“

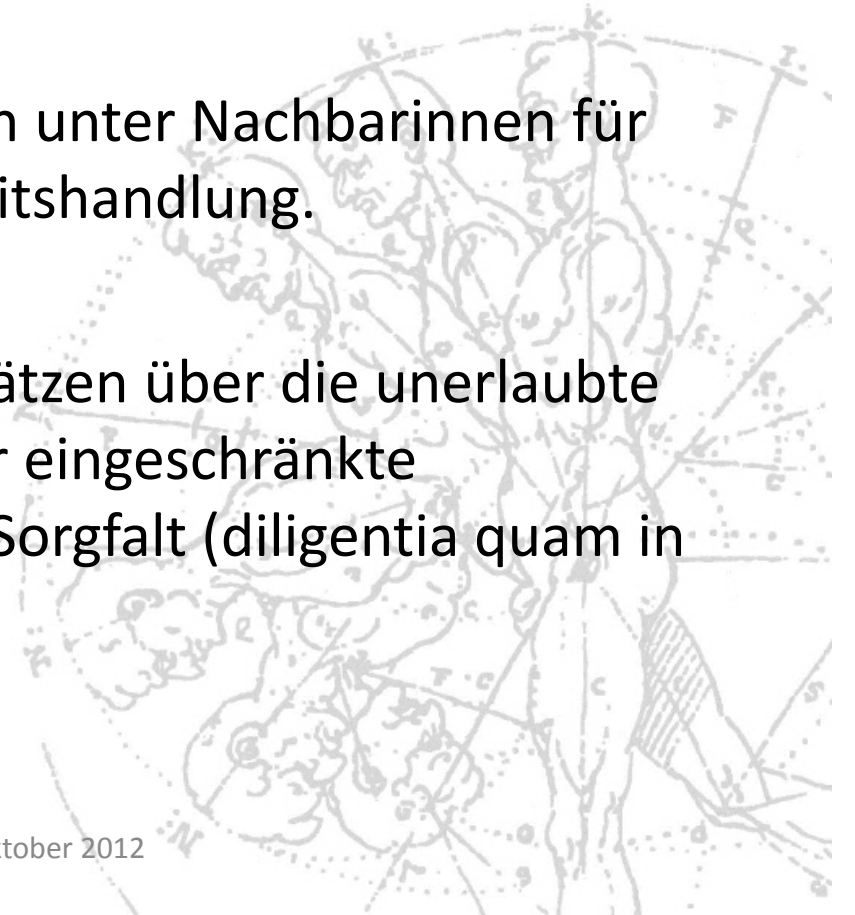
Rechtsprechung

BGE 137 III 539

Gefälligkeitshandlungen ohne Rechtsbindungswillen; Haftung des Gefälligen.

Abgrenzung zum Vertrag; Kinderhüten unter Nachbarinnen für eine beschränkte Dauer als Gefälligkeitshandlung.

Der Gefällige haftet nach den Grundsätzen über die unerlaubte Handlung; dabei gilt grundsätzlich der eingeschränkte Sorgfaltsmassstab der eigenüblichen Sorgfalt (*diligentia quam in suis*).



Rechtsprechung

BGE 137 III 550

Vermischung der Sphären der Mutter- und Tochtergesellschaft.

Der Anschein der Einheit kann durch äusserliche Anzeichen, wie identische oder sehr ähnliche Firmen oder identische Sitze, Räumlichkeiten, Organe, Angestellte oder Telefonnummern erweckt werden.

Mögliche Korrektive bei Sphärenvermischung:

- Durchgriff
- Anscheinsvollmacht
- Vertrauenshaftung



Rechtsprechung

BGE 137 III 617

Die Berufungseingabe muss Anträge enthalten. **Im Falle von Geldforderungen sind die Anträge zu beziffern.** Anträge sind im Lichte der Berufungsbegründung auszulegen.

Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann.



BGE 138 III...



Rechtsprechung

BGE 138 III 157

Art. 47 OR, Art. 62 Abs. 1 SVG; Genugtuung bei Konkubinatsverhältnis

Ein stabiles Konkubinatsverhältnis kann im Sinne von Art. 47 OR einen Anspruch auf Genugtuung zugunsten des überlebenden Konkubinatspartners begründen.



Rechtsprechung

BGE 138 III 157

Begriff des stabilen Konkubinatsverhältnisses:

- Lebensgemeinschaft
 - von zwei Personen
 - unterschiedlichen Geschlechts
 - mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter
 - die sowohl eine geistig-seelische
 - als auch eine körperliche
 - und eine wirtschaftliche Komponente aufweist
- = Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft



Rechtsprechung

BGE 138 III 276

Art. 58 und 65 SVG; Haftung für Schockschäden von Angehörigen unmittelbarer Unfallopfer.

Wer infolge der Nachricht über den Unfalltod eines Angehörigen einen Schock erleidet, ist ein aus dem Unfallereignis direkt Geschädigter und kann als solcher vom Unfallverursacher grundsätzlich Schadenersatz und Genugtuung für seine eigene gesundheitliche Beeinträchtigung verlangen (BGE 112 II 118). Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung, wenn sich die Haftung auf Art. 58 SVG stützt (E. 2 und 3). Frage einer Haftungsbegrenzung (E. 4).

Rechtsprechung

BGE 138 III 337

Art. 49 OR; Genugtuungsanspruch einer juristischen Person bei widerrechtlicher Verletzung ihrer Persönlichkeit.

Eine juristische Person kann gestützt auf Art. 49 OR Genugtuung verlangen (Bestätigung der Rechtsprechung, E. 6.1). Kriterien, die bei der gerichtlichen Festsetzung der einer juristischen Person zuzusprechenden Genugtuungssumme zu beachten sind (E. 6.3).

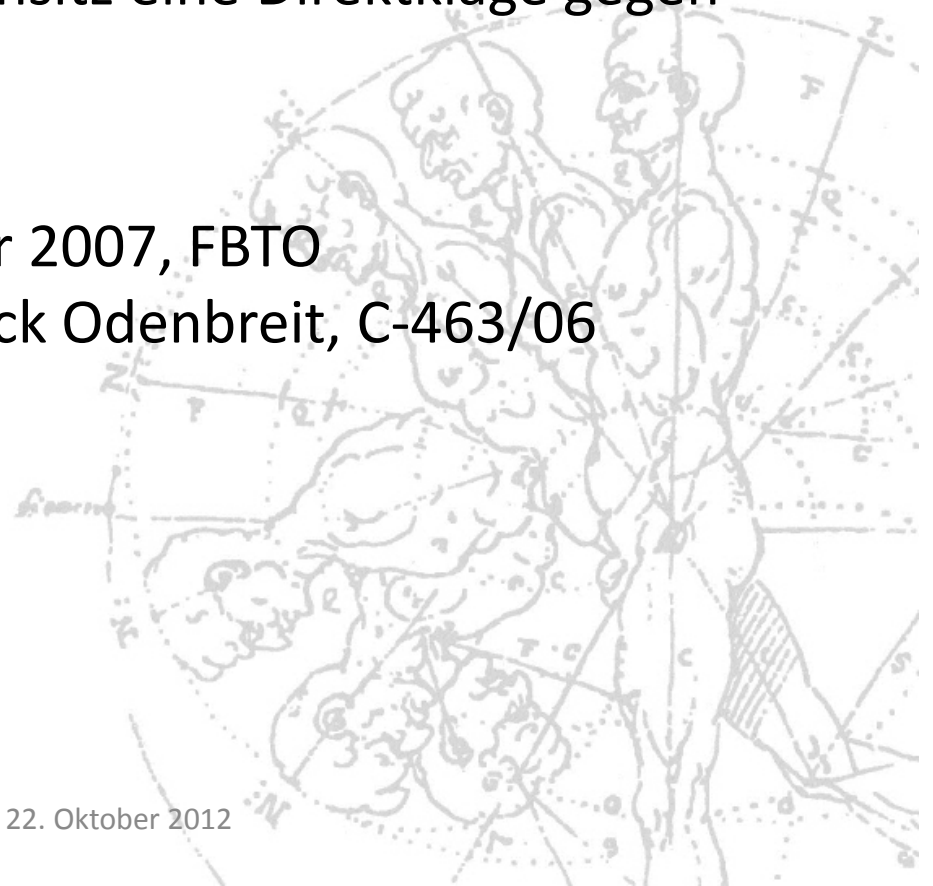


Rechtsprechung

BGE 138 III 386

Sowohl nach altem wie auch nach revidiertem Lugano-Übereinkommen kann eine durch einen Verkehrsunfall geschädigte Person an ihrem Wohnsitz eine Direktklage gegen eine Versicherung erheben (E. 2).

→ EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2007, FBTO
Schadeverzekeringen NV gegen Jack Odenbreit, C-463/06



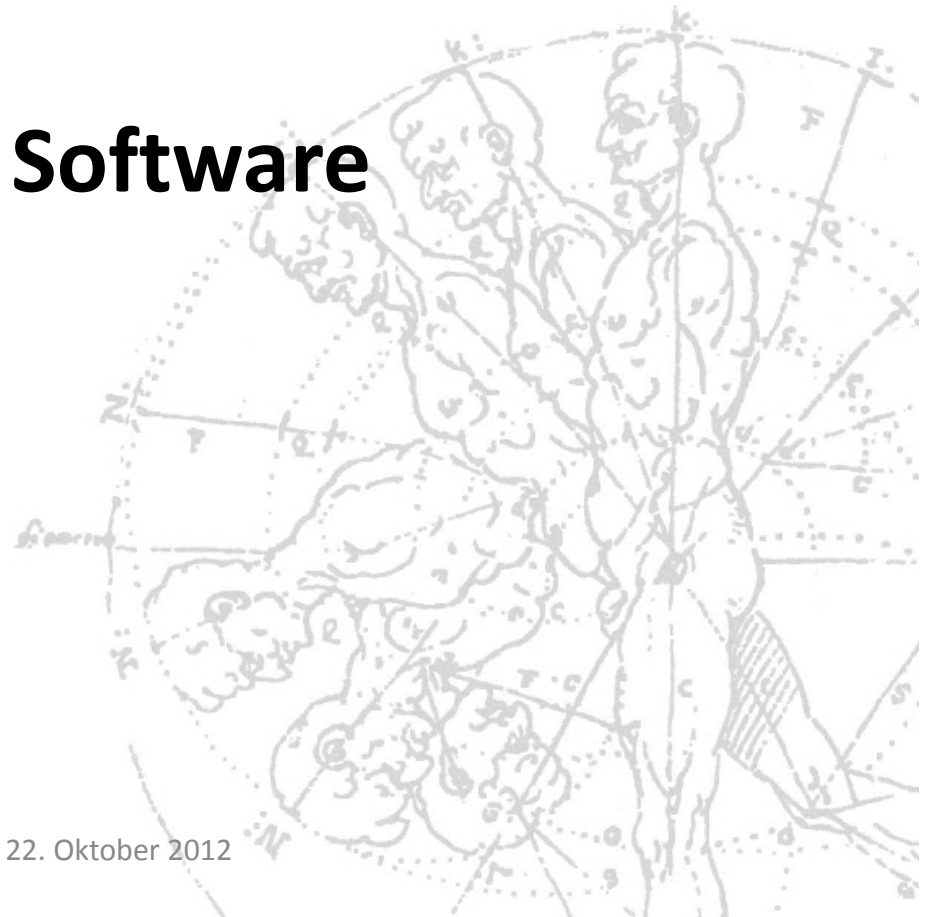
Rechtsprechung

BGE...

Urteil des Bundesgerichts 4A_740/2011 vom 1. Juni 2012 (zur Publikation vorgesehen)

Art. 144 IPRG. Dieser ist extensiv auszulegen. Der Rückgriff erfolgt gemäss Art. 144 Abs. 2 IPRG nach dem Forderungsstatut, in casu nach schottischem Recht. Der Unfallversicherer, der in der Schweiz prozessiert, muss aber nicht, wie es das schottische Recht verlangt, im Namen des Geschädigten klagen (denn er kann den Geschädigten nach Schweizer Recht nicht zur Teilnahme zwingen und wäre somit schlechter gestellt als bei einem Prozess in Schottland). Der Unfallversicherer hat deshalb ein direktes Forderungsrecht.

Zahlen und Software



SAKE-Zahlen 2010

Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Frauen					Männer				
		Erwerbssituation									
		0%	1-49%	50-89%	90-100%	Total	0%	1-49%	50-89%	90-100%	Total
Alleinlebende	1	20.5	23.5	18.7	15.8	19.0	17.6	16.1	15.1	14.1	15.4
2-Personen-Paarhaushalte	2	26.5	29.5	22.4	18.6	24.1	16.1	15.7	15.4	12.8	14.4
Paarhaushalte mit einem Kind	3	52.4	46.8	39.5	38.1	44.2	29.4			22.4	23.3
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	57.9	44.7	43.5	37.1	46.8	30.7			22.5	23.4
Paarhaushalte mit 3 oder mehr Kindern	5	60.9	50.9	42.6	35.4	50.1	27.2			22.1	22.7
Paarhaushalte mit Kindern insgesamt	3-5	56.5	46.6	41.8	37.3	46.4	29.5			22.4	23.2
Alleinerziehende mit einem Kind	6	40.4	(46.3)	32.8	29.3	33.4	(25.0)			(23.8)	24.1
Alleinerziehende mit 2 oder mehr Kinder	6	44.6	(45.4)	37.7	31.8	38.3	(39.4)			(26.3)	(29.4)
Alleinerziehende insgesamt	6	42.7	45.7	35.2	30.2	35.7	(30.4)			24.9	26.5

Werte, die höher sind als 2007, sind orange markiert. Die übrigen Werte sind tiefer als 2007.

Werte, die auf weniger als 50 Beobachtungen beruhen, werden in Klammern dargestellt: (30.8).

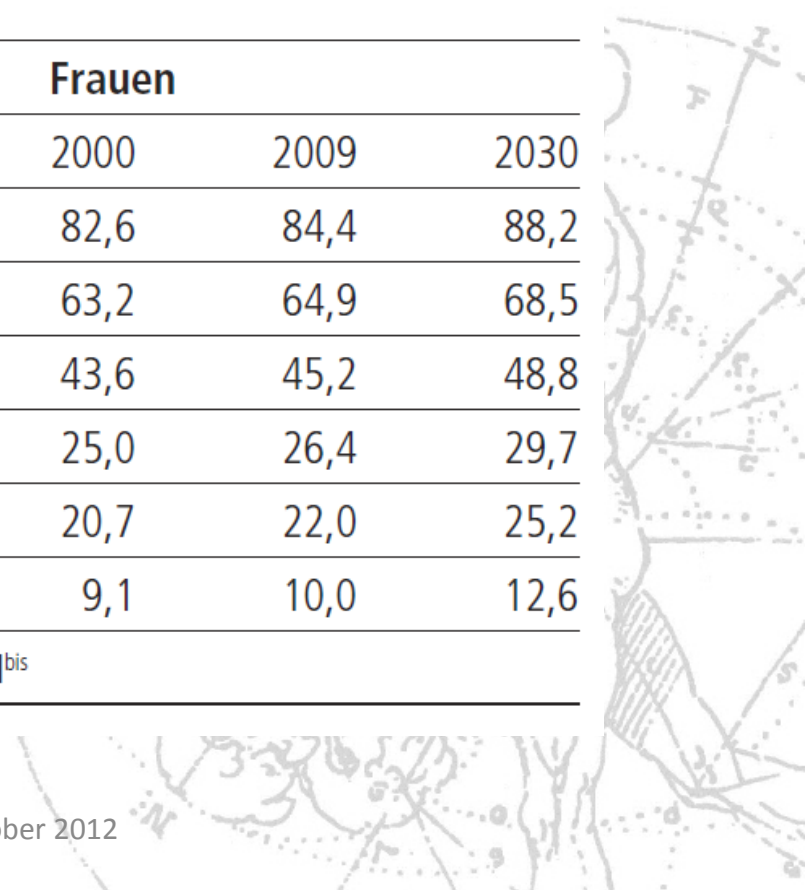
Rechnungsgrundlagen 2010

Lebenserwartung nach Geschlecht, Jahr und Alter

T1

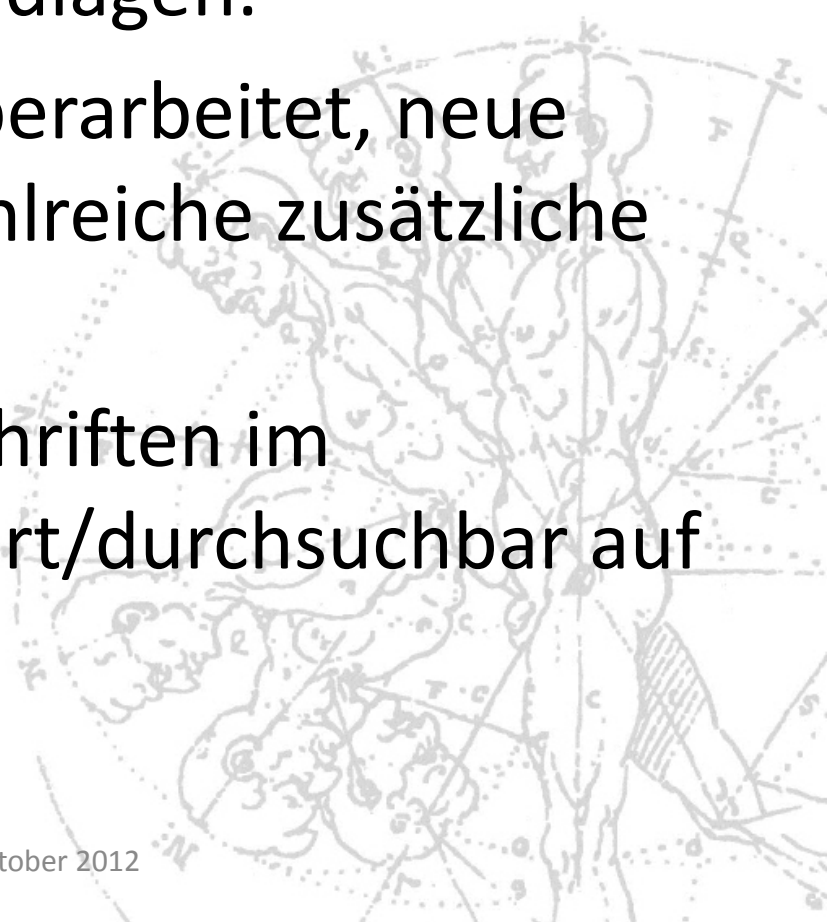
Alter	Männer			Frauen		
	2000	2009	2030	2000	2009	2030
0	76,9	79,8	84,2	82,6	84,4	88,2
20	57,7	60,4	64,6	63,2	64,9	68,5
40	38,7	41,1	45,1	43,6	45,2	48,8
60	20,9	22,9	26,5	25,0	26,4	29,7
65	17,0	18,8	22,2	20,7	22,0	25,2
80	7,4	8,4	10,7	9,1	10,0	12,6

Quellen: 2000, 2009: ESPOP, BEVNAT des BFS; 2030: AHV VIII^{bis}



Programme

- **LEONARDO**: Neu Leo12. Nächstes Jahr Leo13, mit neuen Rechnungsgrundlagen.
- **capitalisator**: Komplet überarbeitet, neue Rechnungsgrundlagen, zahlreiche zusätzliche Funktionen
- **judocu**: Bücher und Zeitschriften im Originallayout und indexiert/durchsuchbar auf dem Laptop, auch offline



Vielen Dank!

www.leonardo.ag

